

Statuten des Vereins Drupal Events in Zurich

Zweck des Vereins

Artikel 1 ZGB

Mit der Name Drupal Events besteht in Zürich ein Verein welche gemäss Artikel 60 bis 79 des ZGB organisiert ist. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.

Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt durch die Organisation von Anlässen die Bekanntheit des Open-Source CMS (= Content Management System) "Drupal" zu fördern. Der Verein stellt für seine Dienstleistungen Rechnung und ist - auf Wunsch - Generalunternehmer für "Drupal" relevante Anlässe.

Artikel 3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Mitgliedschaft

Artikel 4

Jedermann kann Mitglied werden. Die Aufnahmen erfolgen automatisch nach Anmeldung als Mitglied der Drupal User Group Schweiz auf der drupal.org Webseite.

Die Jahresbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgelegt. Sie betragen jedoch höchstens Franken 20.-- für die Kategorie Mitglieder, Franken 20.-- für die Kategorie Vorstand, Franken 1000.-- für die Kategorie Sponsoren/Unternehmen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 5

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mitglieder, die den Vereinspflichten nicht nachkommen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Artikel 6

Ausgeschlossene oder ausgetretene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 7 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist keinem Verband angeschlossen.

Organisation

Artikel 8

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand



- Rechnungsrevisoren

Artikel 9

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie muss jedes Jahr bis Ende März stattfinden und ist ohne Rücksicht auf die Beteiligung beschlussfähig.

Artikel 10

Folgende Geschäfte müssen an der Generalversammlung behandelt und genehmigt werden:

- Appell
- Protokoll
- Kasse- und Revisorenbericht
- Jahresbeitrag
- Jahresbericht
- Jahresprogramm
- Mutationen
- Wahlen
- Anträge
- Ehrungen
- Verschiedenes

Artikel 11

Wenn nicht anderes verlangt wird, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem einfachen Stimmenmehr (ausgenommen Artikel 16). Bei Stimmgleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Artikel 12

Anträge besonderer Tragweite sind 1 Monat vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Anträge aus der Generalversammlung können an den Vorstand zur Begutachtung gebracht werden.

Artikel 13

Die Generalversammlung wählt den Vorstand und dessen Chargierte für jeweils 2 Jahre. Ersatzwahlen können auch im Zwischenjahr erfolgen. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern und ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig. Über die Verhandlungen muss Protokoll geführt werden.

Artikel 15 Finanzielle Kompetenz des Vorstandes

Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes beträgt für einmalige, ausserordentliche Geschäfte Fr. 50'000.-- im Jahr.

Artikel 16 Revisoren

Die Revisoren werden jedes Jahr von der Generalversammlung gewählt. Die Revisoren prüfen die Belege und die Jahresrechnungen und erstatten schriftlich Bericht an die Generalversammlung.

Schlussbestimmungen

Artikel 17 Statuenänderungen

Der Vorstand oder ein einzelnes Mitglied kann zuhanden der Generalversammlung einen Antrag auf Statutenänderung stellen. Solche Anträge müssen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Änderungen und Neuerungen sind zu traktandieren.

Artikel 18 Auflösung der Vereins

Der Verein darf nicht aufgelöst werden, solange mindestens 10 Mitglieder das Fortbestehen verlangen. Bei einer allfälligen Auflösung darf das Vereinsvermögen weder veräussert, noch verteilt werden, sondern ist der Drupal Association zu übergeben.

Artikel 19 Gerichtsstand

Zürich ist der Gerichtsstand dieses Vereins.

Artikel 20 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründerversammlung vom 15. März 2011 angenommen worden und ersetzen die vorgeschlagene Statuten vom 08. März 2011. Sie treten sofort in Kraft.

Sig. Der Präsident

Miro Dietiker



Sig. Der Vizepräsident

Jos Doekbrijder

